

Entscheidung Nr. 7833 (V) vom 05.11.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.2007

Antragstellerin:
WVG Medien GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]

Vertreten durch:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 15.10.2007
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gemäß § 23 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2
JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]
[REDACTED]

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

entschieden:

Der Videofilm
„Rinaldo bläst zum Zapfen-
streich“
(AT: „Graf Porno bläst zum
Zapfenstreich“)
UFA-ATB, München

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "**Rinaldo bläst zum Zapfenstreich**" (AT: „**Graf Porno bläst zum Zapfenstreich**“), derzeitige Lizenznehmerin die Firma WVG Medien GmbH, Hamburg, wurde durch Entscheidung Nr. 2489 (V) vom 03.03.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1986, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Fassung hat eine Lauflänge von ca. 90 Minuten.

Die Handlung des Films stellt sich wie folgt dar:

Der arbeitslose Willibald lebt mit einigen Mädchen zusammen, die ihn finanziell unterstützen. Nach einem Streit wird er aus der Wohnung verbannt und verdingt sich als Koch in einem Lokal, dessen weibliche Musikkapelle bevorzugt „oben ohne“ auftritt. Weil sich Willibald bei der Arbeit tollpatschig anstellt und zu sehr mit den Mädchen beschäftigt wird er gefeuert. Trost findet er bei einer Frau, die ihm Judo und andere Dinge beibringt. Neben der ehrenamtlichen Betreuung der Mädchenband als Kapellmeister, findet er eine neue Anstellung als Mechaniker bei dem Schrotthändler Schmitt. Dieser steckt in argen Geldnöten, und möchte sie dadurch beheben, dass er sich als Graf ausgibt und so eine Bauerstochter heiraten kann. Gleichwohl kann er sein Unternehmen durch diesen Schachzug nicht retten und muss als Mechaniker weiterarbeiten, während Willibald mit seiner Mädchenkapelle ins Land zieht. In diese Rahmenhandlung sind zahlreiche sexuelle Kontakte zwischen wechselnden Partnern eingebettet, wobei jeder Handlungsabschnitt mindestens einen Geschlechtsakt beinhaltet. So kommt es beispielsweise bei der Köpenickiade des Schrotthändlers Schmitt auf dem Bauernhof zu sexuellen Kontakten zwischen einer Magd und einem Knecht, zwischen Willibald und der Magd, sowie einer kurzen ménage à trois mit den Beteiligten Schmitt, Willibald und der Bauerstochter.

Zur Begründung der Indizierung führte das 3er-Gremium aus, dass der Film geeignet sei Kinder und Jugendliche sozialerisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ auszulegen sei. In dem gesamten Film erscheine sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen würden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies zeige sich auch daran, dass mindestens drei Viertel des Films aus Koitus-handlungen bestünde.

Dabei erschienen die Körper der weiblichen und männlichen Personen als austauschbare Ware, wobei der Eindruck erweckt würde, jegliche Form menschlicher Kommunikation sei auf den Sexualverkehr beschränkt.

Weiterhin wurden zur Begründung der Indizierung in der Entscheidung alle Szenen beschrieben, die in sexuelle Handlungen mündeten.

Die Antragstellerin beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Hierzu hat sie folgendes ausgeführt:

Der Film wirke aus heutiger Sicht auf Kinder und Jugendliche eher (unfreiwillig) komisch, wenn nicht gar lächerlich, jedenfalls aber inhaltlich und von der äußeren Gestaltung her völlig überholt. Es handele sich um eine Erwachsenen-Sexkomödie mit harmlosen Sexspielchen, die an keiner Stelle jugendaffin erscheine. Auch werde unabhängig von der völligen Realitätsferne des Geschehens klar, dass sich dieser Film als Komödie sehe, und auch seinerzeit schon so gesehen habe. Dies sei auch von den modernen Kindern und Jugendlichen so einzuordnen, da ihre heutige Welt von diesen Filmen nicht angesprochen würde. Darüber hinaus schildere der Film auch keinerlei sexuelle Perversionen oder Abhängigkeiten, die albernen Sexspielchen dürften keinerlei jugendgefährdende Wirkung beinhalten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Film heutzutage eine FSK-Freigabe erhalten könnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film "Rinaldo bläst zum Zapfenstreich", (AT: „Graf Porno bläst zum Zapfenstreich“), UFA-ATB, München, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- Wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- Wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- Wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- Wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- Wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Hier ist der verfahrensgegenständliche Film insgesamt als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Dies liegt zum einen am Alter des Films, zum anderen an den Schauspielern, die sich, wahrscheinlich auch nach damaligen Maßstäben, nicht als Identifikationsfiguren anbieten.

Die vom Gremium beanstandeten Kopulationsszenen sind nach heutigen Maßstäben als stark übertrieben und klamaukartig dargestellt einzustufen. Die gezeigten sexuellen Handlungen werden nicht realistisch, sondern bewusst übertrieben und komisch abgebildet. So sind lediglich nackte Busen, nicht jedoch primäre Geschlechtsteile zu sehen. Bei dem Film handelt es sich um eine typische „Sexklamotte“, die mit „komischen“ Dialogen angereichert ist.

Auch die Anzahl der Sexspiele und das häufige Wechseln der Partner sind vor diesem Hintergrund als nicht mehr jugendgefährdend zu bewerten. Durch seine gesamte Aufmachung wird dem Film jeder Ernst genommen.

Der Film ist in seinem Anspruch auch nicht auf sexuelles Stimulieren des Betrachters angelegt, sondern soll vielmehr durch die Darbietung von möglichst viel nackter Brust, gepaart mit einfachsten Dialogen, unterhalten.

Daher muss auch nicht mit Nachahmungseffekten gerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED]

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.